

|  |                  |   |
|--|------------------|---|
| Bauherrin / Bauherr  | PLZ, Ort, Datum  | 1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde<br>2. Ausfertigung für die Gemeinde<br>3. Ausfertigung für die Bauherrin / den Bauherrn<br>4. Ausfertigung für die Akte |
| <input type="checkbox"/> <b>Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Landesbauordnung (LBO)</b><br>Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO kommt für die in § 63 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind.  |                  | Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde   |
| <input type="checkbox"/> <b>Genehmigungsfreistellung nach § 62 Landesbauordnung (LBO)</b><br>Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 62 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i. S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.  |                  |   |
| <input type="checkbox"/> Hiermit bestimme ich, dass im Falle einer die Genehmigungsfreistellung ablehnenden Erklärung der Gemeinde (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LBO) die Bauvorlagen als Bauantrag zu behandeln sind.  |                  | Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde  |
| <input type="checkbox"/> <b>Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Landesbauordnung (LBO)</b><br>Das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 3 LBO und in den Fällen des § 65 Abs. 1 Satz 2 LBO zur Anwendung.   |                  | Eingangsstempel der Gemeinde  |
| <input type="checkbox"/> <b>Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO)</b><br><input type="checkbox"/> <b>Gebäude der Gebäudeklasse 2</b> <input type="checkbox"/> <b>sonstige/s nicht freistehende/s Gebäude</b><br><input type="checkbox"/> <b>sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5</b><br>Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes <b>bestätigt</b> sein.<br>Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich <b>geprüft</b> sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen.<br>Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigefügt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |                  | Aktenzeichen der Gemeinde   |
| An die Bauaufsichtsbehörde   |                  |   |
| <b>Gegenstand des Bauantrages / der Genehmigungsfreistellung / der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben</b>  |                  |   |
| <b>I. Baugrundstück</b>  |                  |   |
| <b>1. Lage und Größe des Baugrundstücks</b>  |                  |   |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis  |                  |   |
| Grundbuch von  | beim Amtsgericht | Band  |
| Gemarkung(en)  | Flur(en)         | Flurstück(e)  |
| m <sup>2</sup>   |                  |   |
| <input type="checkbox"/> Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB   |                  |   |
| Bezeichnung des Bebauungsplanes  | Gebiet           | Nr.   |
| Aufgestellt von  | Gemeinde / Stadt |   |
| <b>2. Bebauung</b>   |                  |   |
| <input type="checkbox"/> Das Grundstück ist nicht bebaut.  |                  |   |
| <input type="checkbox"/> Das Grundstück ist bereits bebaut.  |                  |   |
| Das letzte Vorhaben wurde genehmigt / im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens eingereicht am  |                  | Datum   |
| Datum  |                  | Aktenzeichen  |
| <b>3. Baulasten</b>  |                  |   |
| <input type="checkbox"/> Im Baulastenverzeichnis ist weder zulasten des Baugrundstücks noch zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen.  |                  |   |
| <input type="checkbox"/> Im Baulastenverzeichnis ist <b>zulasten</b> des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen   |                  |   |
| <input type="checkbox"/> Übernahme fehlender Abstandflächen  |                  | <input type="checkbox"/> Übernahme von Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten   |
| <input type="checkbox"/> Sonstigem   |                  | Sonstigem   |
| begünstigtes Grundstück  |                  |   |
| Gemarkung  | Flur             | Flurstück   |

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Urheberrechtlich geschützt -  
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

01/60090009/01 W. Kohhammer GmbH (22090)  
Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
www.kohhammer.de  
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgvl@kohhammer.de

Im Baulastenverzeichnis ist **zugunsten** des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen

Übernahme fehlender Abstandflächen     Übernahme von Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten     Sonstigem

belastetes Grundstück

|           |      |           |
|-----------|------|-----------|
| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|

**II. Bauvorhaben**

Errichtung (z. B. Neubau, Wiederaufbau)     Nutzungsänderung, die keinen Sonderbau zur Folge hat     Änderung (z.B. Umbau, Änderung der Ansicht)

Erweiterung     Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO     Beseitigung

Nähere Beschreibung des Vorhabens

Folgende

Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 67 Abs. 1 LBO)

Ausnahmen / Befreiungen nach § 31 BauGB

werden beantragt.

Dazugehörige Begründungen (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

**III. Persönliche Angaben**

**Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller**

natürliche Person     juristische Person     Personenhandelsgesellschaft

|                          |                       |         |                     |
|--------------------------|-----------------------|---------|---------------------|
| Name, Vorname bzw. Firma | Straße, Hausnummer    |         |                     |
| PLZ, Ort                 | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | E-Mail (freiwillig) |

**Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht mit Bauherrin / Bauherr identisch)**

natürliche Person     juristische Person     Personenhandelsgesellschaft

|                          |                       |         |                     |
|--------------------------|-----------------------|---------|---------------------|
| Name, Vorname bzw. Firma | Straße, Hausnummer    |         |                     |
| PLZ, Ort                 | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | E-Mail (freiwillig) |

**Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser**

|                          |                       |         |        |
|--------------------------|-----------------------|---------|--------|
| Name, Vorname bzw. Firma | Straße, Hausnummer    |         |        |
| PLZ, Ort                 | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | E-Mail |

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 2 LBO

Beruf

ausreichende Berufshaftpflichtversicherung / adäquate Haftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO

ja     nein

selbstständig     ja     nein

Versicherer, Vers.-Nr.

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 3 LBO

selbstständig     ja     nein

Bei einem Unternehmen:

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 2 LBO

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 3 LBO

| <b>Aufstellerin / Aufsteller der bautechnischen Nachweise</b>   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| Art der bautechnischen Nachweise  |   |  |  |
| Name, Vorname bzw. Firma  |   | Straße, Hausnummer   |  |
| PLZ, Ort  | Telefon (mit Vorwahl)   | Telefax  | E-Mail (freiwillig)  |
| <input type="checkbox"/>  | Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes |  | ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Beruf   |   | selbstständig  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |
| <b>Aufstellerin / Aufsteller der bautechnischen Nachweise</b>   |   |  |  |
| Art der bautechnischen Nachweise  |   |  |  |
| Name, Vorname bzw. Firma  |   | Straße, Hausnummer   |  |
| PLZ, Ort  | Telefon (mit Vorwahl)   | Telefax  | E-Mail (freiwillig)  |
| <input type="checkbox"/>  | Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes |  | ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Beruf   |   | selbstständig  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |
| <b>Bauleiterin / Bauleiter</b>  |   |  |  |
| Mitteilung des Namens der Bauleiterin / des Bauleiters mit Adresse, Telefon (freiwillig) / Telefax (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Beruf (selbstständig ja / nein) und deren Unterschrift / dessen Unterschrift  |   |  |  |
| <input type="checkbox"/>  | ist beigefügt.  |  | <input type="checkbox"/> wird vor Baubeginn nachgereicht.  |
| Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 69 Abs. 3 LBO  | Name / Anschrift / Telefon / Fax  | Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle | Art der Bescheinigung  |
|   |   |  |  |
| <b>IV. Erklärung der Aufstellerin / des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der Fachplanerinnen / Fachplaner (Erklärung im Hinblick auf den Standsicherheitsnachweis auf gesondertem Blatt nach Anlage 2)</b>  |   |  |  |
| Ich / Wir erkläre/n, dass die von mir / uns gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.   |   |  |  |
| Ort, Datum  | Name  |  | Unterschrift   |
| Ort, Datum  | Name  |  | Unterschrift   |
| Für den Fall, dass die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt sind, übernehme ich die Verantwortung für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise und überwache bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen (§ 66 Abs. 2 Satz 3 und 4 LBO).  |   |  |  |
| Ort, Datum  | Name  |  | Unterschrift   |
| <b>V. Erklärungen der Bauherrin / des Bauherrn</b>  |   |  |  |
| Ich erkläre, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht worden sind.   |   |  |  |
| Für Feuerungsanlagen nach § 42 Abs. 1 LBO werde ich spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlagen eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, den Anschluss an die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten werde ich je eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen. Außerdem erkläre ich, dass die Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 82 Abs. 2 Satz 4 LBO). |   |  |  |
| Mir ist bekannt, dass die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben (§ 66 Abs. 2 Satz 4 LBO). Bei baulichen Anlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO prüft die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Standsicherheitsnachweis, es sei denn, dieses ist nach Anlage 2 der Bauvorschriftenverordnung nicht erforderlich. Den Personen, welche die Bauüberwachung vorzunehmen haben, werde ich den Baubeginn anzeigen und damit die Bauüberwachung veranlassen (§ 53 Abs. 1 Satz 7 LBO).   |   |  |  |
| Den Baubeginn werde ich der Bauaufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 8 LBO mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnanzeige).   |   |  |  |

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung werde ich der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzeigen (§ 82 Abs. 2 LBO) und dabei vorlegen:

1. Bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBO),
2. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 2 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Person, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LBO),
3. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 3 LBO (z.B. Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen) eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO),
4. in den Fällen des § 66 Abs. 2a Satz 1 LBO (Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) die jeweilige Bestätigung (§ 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO).

#### VI. Anlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)

(Im Genehmigungsverfahren (§ 62 LBO) sind die Bauvorlagen bei der Gemeinde (2-fach) einzureichen.

- Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 als Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 BauVorIVO)
- Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 BauVorIVO)
- Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorIVO)
- Nachweis der Regelung für notwendige Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder
- Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 BauVorIVO; §§ 16, 18 bis 21 BauNVO)
- Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO) Blatt
- Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorIVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 BauVorIVO)
- Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise auf gesondertem Vordruck
- Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorIVO)
- Brandschutznachweis (§ 11 BauVorIVO)
- Nachweis für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz (§ 12 BauVorIVO)
- Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise werden nachgereicht. Mir ist bekannt, dass die geprüften bautechnischen Nachweise zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen. (§ 72 Abs. 6 Nr. 2, Satz 2 LBO).
- Nachweis im Fall öffentlicher Förderung (erforderlich für die Ermittlung der Baugebühr)
- Berechnung der anrechenbaren Kosten im Fall von Umbauten und baulichen Anlagen, die keiner der in der Anlage 2 der Baugebührenverordnung aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind
- Statistischer Erhebungsbogen

#### Anlagen für Werbeanlagen (§ 4 BauVorIVO)

- Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit Einzeichnung des Standortes
- Zeichnung der Werbeanlage mit Maßen
- Lichtbild / Lichtbildmontage
- Nachweis der Standsicherheit, soweit er bauaufsichtlich zu prüfen ist.

#### Beseitigung von Anlagen (§ 6 BauVorIVO)

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der zu beseitigenden Anlage (§ 6 BauVorIVO)
- Bestätigung der Standsicherheit nach § 61 Abs. 3 Satz 5 LBO
- Standsicherheitsnachweis, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nach § 61 Abs. 3 Satz 6 LBO erforderlich ist

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn